

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0020180

Entscheidungsdatum

20.02.2024

Geschäftszahl

7Ob512/83; 6Ob739/87; 5Ob39/95; 2Ob201/99v; 6Ob274/99h; 1Ob49/00p; 2Ob200/07m; 2Ob40/09k;
7Ob198/10h; 7Ob247/10i; 2Ob27/13d; 10Ob25/15x; 5Ob51/19i; 5Ob52/21i; 4Ob200/23z

Norm

ABGB §1075

Rechtssatz

Die Frist zur Einlösung beginnt in jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Verpflichtete dem Berechtigten die Kenntnis aller Tatsachen verschafft hat, welche dieser kennen muss, wenn er sich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes schlüssig werden soll, wie Gegenstand, Preis, Zahlungsmodalitäten, Bedingungen, Nebenrechte und Nebenpflichten.

Entscheidungstexte

TE OGH 1983-02-17 7 Ob 512/83

Veröff: SZ 56/25

TE OGH 1988-03-24 6 Ob 739/87

Vgl auch; Beisatz: Bei nicht gehöriger Anbietung beginnt der Fristenlauf des § 1075 ABGB ungeachtet dessen, dass durch Übermittlung des geschlossenen Kaufvertrages eindeutige Kenntnis vom Kauf erlangt wurde, nicht. (T1)

TE OGH 1995-02-28 5 Ob 39/95

Vgl auch; Beisatz: Ein gehöriges Einlösungsangebot hat detaillierte Angaben über die vom Vorkaufsberechtigten mitzuerwerbenden Sachen (Mengenkauf) zu enthalten hat. Erst die genaue Auflistung und Beschreibung dieser Sachen gibt dem Vorkaufsberechtigten jene Entscheidungshilfen zur Hand, die er zur Ausübung seines Vorkaufsrechtes braucht; ist dies nicht der Fall, so hat der Vorkaufsberechtigte Anspruch auf Ergänzung bzw Klarstellung. Ehe diese erfolgt, wird die Frist des § 1075 ABGB nicht in Gang gesetzt. (T2)

TE OGH 1999-09-02 2 Ob 201/99v

Beis wie T1; Beisatz: Das bloß beiläufig und unvollständig erstellte Anbot löst in keinem Falle die Frist für die Einlösung aus. Selbst bei voller und verllässlicher Kenntnis vom Vorliegen und vom Inhalt des Kaufvertrages, der den Vorkaufsfall darstellt, stünde dem Berechtigten bloß ein klagbarer Anspruch auf ein Einlösungsangebot gegen den Verpflichteten nicht zu. (T3)

TE OGH 2000-04-13 6 Ob 274/99h

Vgl auch

TE OGH 2000-07-25 1 Ob 49/00p

Vgl; Beisatz: Unter "Nebenbedingungen" sind außer den vom Drittkäufer zugesicherten Nebenleistungen auch die übrigen Vertragsbestimmungen wie etwa die Zahlungskonditionen, die Gefahrtragung, die Gewährleistung und die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrags verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art zu verstehen. Auch Bedingungen, Auflagen, verbundene Rechte und Pflichten fallen darunter. (T4)

Veröff: SZ 73/120

TE OGH 2007-12-17 2 Ob 200/07m

TE OGH 2009-09-03 2 Ob 40/09k

TE OGH 2010-12-15 7 Ob 198/10h

TE OGH 2011-01-19 7 Ob 247/10i

TE OGH 2013-05-07 2 Ob 27/13d

Beisatz: Hier wurde das Erfordernis der gehörigen Anbietung mit der Vorlage einer mit der „Grundverkehrsstampiglie“ versehenen Ausfertigung des Kaufvertrags in einem Vorprozess als erfüllt angesehen. (T5)

TE OGH 2015-10-22 10 Ob 25/15x

TE OGH 2019-06-13 5 Ob 51/19i

TE OGH 2021-05-27 5 Ob 52/21i

TE OGH 2024-02-20 4 Ob 200/23z

Anm: Hier: Das Einlösungsangebot muss dem Vorkaufsberechtigten zumindest die Information bieten, die er braucht, um über die Ausübung des Vorkaufsrechts entscheiden zu können. Hier: Der Vorkaufsberechtigte wurde nicht darüber informiert, dass die Kaufvertragsparteien eine im Kaufvertrag enthaltene Bedingung (Vorbehalt des besseren Käufers) im Voraus abbedungen hatten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0020180